

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 17-0101
erstellt am: 23.05.2011

Abteilung: Finanz- und Rechnungswesen
Verfasser/in: Martin Medert
Aktenzeichen: I-5/1 me

Veräußerung der kreiseigenen Liegenschaft Bensheim, Darmstädter Straße 43 und Mittelverwendung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	30.05.2011	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	10.06.2011	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	20.06.2011	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Kreistag beschließt, das Grundstück Flur 1, Flurstück 1100, Grundbuch von Bensheim, Blatt 6715 mit 543 qm (Liegenschaft Darmstädter Straße 43 in Bensheim), zum Kaufpreis von 250.000 €, an Herrn Dirk Ribarcyk zu veräußern. Der Käufer hat sämtliche Kosten des Rechtsgeschäftes zu tragen. Herr Martin Medert wird bevollmächtigt, den Kreis Bergstraße bei der Beurkundung des Kaufvertrages zu vertreten und die erforderlichen Handlungen durchzuführen. Weitere im Zusammenhang mit dem Verkauf stehende Fragen werden von der Gesellschafterversammlung der Kreiskrankenhaus gGmbH behandelt und dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss / Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Kreistag beschließt ferner, der Verwendung des Erlöses aus der Veräußerung des Grundstücks ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke, im Bereich der öffentlichen Gesundheitspflege, durch den Kreis zuzustimmen. Er bewilligt hierzu die Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung gemäß § 114g HGO an die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH bei dem Produkt 6030, in Höhe von 250.000 €. Zur Deckung ist die Einzahlung des Kaufpreises heranzuziehen.

Erläuterung:

1. Veräußerung der Liegenschaft Darmstädter Straße 43 in Bensheim

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Grundstück von 543 qm, das mit einem Mehrfamilienhaus (drei Wohnungen) bebaut ist. Als Baujahr wurde das Jahr 1880 ermittelt.

Die Gesamtwohnfläche beträgt 216,6 qm. Das Objekt wurde im Jahr 2004 gutachtlich mit einem Verkehrswert von 200.000 € bewertet. Der Restbuchwert zum 31.12.2010 beträgt 174.949 €.

Das Objekt wird zur Erfüllung der Aufgaben des Kreises nicht mehr benötigt. Im Hinblick auf die Auflagen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Kreishaushaltes vom 11.05.2011 wird vorgeschlagen, das Objekt zum Kaufpreis von 250.000 € an Herrn Dirk Ribarcyk zu veräußern. Sämtliche Kosten des Rechtsgeschäftes soll der Käufer tragen.

2. Mittelverwendung

Die Mittelverwendung ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke ist geboten, um den gemeinnützigkeitsrechtlichen Status der Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH nicht zu gefährden und ist auch in § 16 Abs. 2 des Nutzungsvertrags vorgesehen. Nach dem gemeinnützigkeitsrechtlichen Gebot der Mittelverwendung, § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO dürfen steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel nur (ausschließlich) für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden (verbrauchen). Mit der Verwendung von Mitteln für andere als die satzungsmäßigen Zwecke verstößt eine Körperschaft gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit und gefährdet ihren gemeinnützigkeitsrechtlichen Status. Eine Mittelweiterleitung an andere Körperschaften für gemeinnützige Zwecke ist dagegen nach § 58 Nr. 2 AO als eine Ausnahme vom Gebot der Unmittelbarkeit nach § 57 AO zulässig.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dass der Kreistag eine außerplanmäßige Auszahlung an die Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH, in Höhe von 250.000 €, bei dem Produkt 6030 bewilligt, welche durch die Einzahlung des Kaufpreises gedeckt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlung Kaufpreis 250.000 €, Auszahlung an Kreiskrankenhaus Bergstraße gGmbH 250.000 €